

HANDWERKSKAMMER REUTLINGEN



Hohe Preise und das aktuelle Zinsniveau machen der Baubranche zu schaffen.

Foto: wolffilser/Adobe Stock

Betriebe erwarten schwierigen Jahresanfang

Konjunktur: Rund ein Drittel der Unternehmen rechnet damit, dass sich die Geschäftslage verschlechtern wird. Besonders pessimistisch fällt der Ausblick im Bauhauptgewerbe aus

Die einzelnen Branchen bewerten ihre Lage uneinheitlich. Im Bausektor hat sich die Situation verschärft. Die Krise im Wohnungsbau ist in den Unternehmen angekommen. Die Zahl der Betriebe, die Auftragsrückgänge verzeichnen, hat sich innerhalb eines Jahres verdoppelt, fasst Harald Herrmann, Präsident der Handwerkskammer Reutlingen, die Ergebnisse der Ende Januar durchgeführten Konjunkturumfrage zusammen.

Danach rechnen 44 Prozent der Befragten im Bauhauptgewerbe mit einer schlechteren Geschäftslage, einen weiteren Auftragsrückgang erwarten sogar 56 Prozent. „Die für dieses Jahr erwartete Zinswende wäre ein wichtiger Baustein, um die Finanzierungskosten zu verringern. Eine nachhaltige Trendumkehr wird es aber nur geben, wenn private Haushalte mit staatlichen Programmen unterstützt werden und, wie seit Jahren angekündigt, massiv in den sozialen Wohnungsbau investiert wird.“

Solider Jahresabschluss

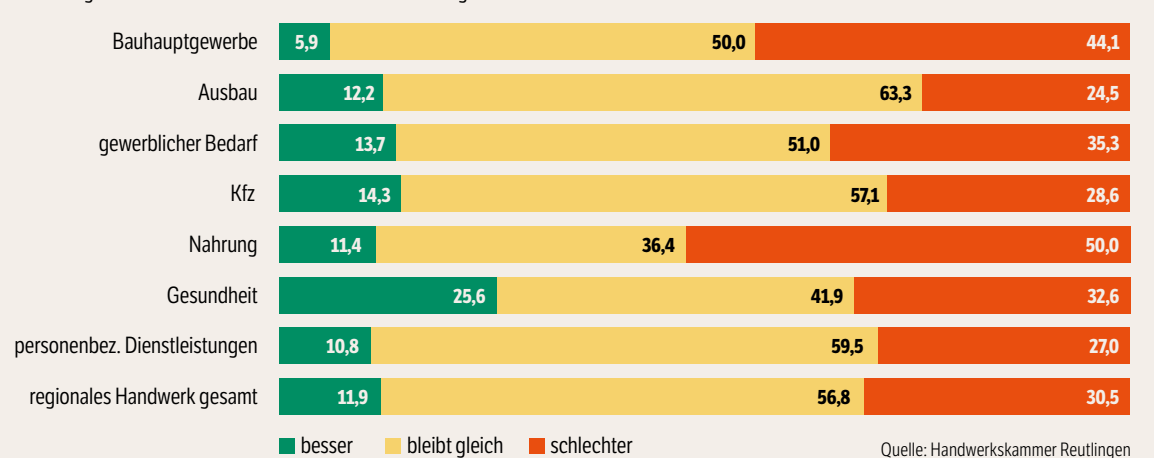
Mit dem Jahresabschluss 2023 waren die Betriebe mehrheitlich zufrieden, wengleich der Vorjahreswert nicht erreicht wurde. 60 Prozent der Befragten in den Landkreisen Freudenstadt, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalb beurteilten die Geschäftslage im vierten Quartal als „gut“ (4/2022: 71 Prozent). Deutlich zugenommen hat hingegen der Anteil der Betriebe, die sich unzufrieden äußerten. Er stieg im Vergleichszeitraum von sechs Prozent auf nunmehr 12 Prozent.

Auftragspolster werden dünner

35 Prozent der Befragten verzeichneten im vergangenen Quartal weniger Bestellungen. Zwölf Monate zuvor lag dieser Wert noch bei 27 Prozent. Die fehlenden Neuaufträge wirken sich auf die Betriebsauslastung aus.

Wie entwickelt sich die Geschäftslage?

Erwartungen der Betriebe für das erste Quartal 2024 – Angaben in Prozent



Konnten vor einem Jahr noch rund 50 Prozent der Betriebe ihre Kapazitäten mindestens vollständig auslasten, waren es zuletzt nur noch 34 Prozent. Drastisch fällt der Rückgang bei den Bau- und Ausbaubetrieben aus. Im Bauhauptgewerbe halbierte sich die Zahl der voll ausgelasteten Betriebe von 70 auf 35 Prozent, im Ausbau ging der Anteil von 67 auf 49 Prozent zurück. Einen ähnlich starken Rückgang, wenn auch auf niedrigerem Niveau, melden die Dienstleistungsbetriebe. Hier sank der Anteil der Betriebe, die ihre Kapazitäten zu 100 Prozent nutzen können, von 30 auf 16 Prozent. Über alle Branchen hinweg hat sich die Zahl der Betriebe, die nur zur Hälfte ausgelastet sind, innerhalb eines Jahres von fünf auf 19 Prozent nahezu vervierfacht.

Umsätze und Verkaufspreise

Deutliche Unterschiede im Vergleich zum Vorjahr lassen sich bei den Umsätzen feststellen. Während 36 Prozent der Befragten im vierten Quartal 2022 ihre Einnahmen steigern konnten, gelang dies im vergangenen Quartal nur noch 25 Prozent.

Genauso viele verzeichneten zuletzt Einbußen. Für die Mehrheit der Betriebe, nämlich 48 Prozent, blieben die Umsätze stabil. Dies entspricht dem Vorjahreswert.

Der Preisauftrieb dürfte sich in den kommenden Wochen ein wenig abschwächen. 64 Prozent rechnen mit stabilen Verkaufspreisen (4/2022: 54 Prozent), 30 Prozent gehen von einer Erhöhung aus (4/2022: 45 Prozent), sechs Prozent rechnen mit einem Rückgang (4/2022: 2 Prozent). Mit einem wachsenden Preisdruck sehen sich die Bau- und Ausbaubetriebe, die gewerblichen Zulieferer und das Kfz-Handwerk konfrontiert.

Eingetrübte Erwartungen

Trotz des soliden Vorquartals fallen die Prognosen in nahezu allen Branchen schlechter aus als vor zwölf Monaten. Allein die Gesundheitshandwerker sind etwas optimistischer gestimmt. Allerdings trägt auch ihre Kennzahl, die aus Lagebeurteilungen und Erwartungen gebildet wird, wie in allen anderen Gruppen ein negatives Vorzeichen. Unter dem

Kammerdurchschnitt von minus 18,5 Punkten liegen die Nahrungsmittelbetriebe (minus 38,6 Punkte), das Bauhauptgewerbe (minus 38,2 Punkte) und die Metall- und Elektrobetriebe der Zulieferbranche (minus 21,6 Punkte). Jeder dritte Betrieb (30 Prozent; 4/2022: 19 Prozent) stellt sich auf schlechtere Geschäfte ein. Luft nach oben sehen aktuell noch zwölf Prozent der Betriebe (4/2022: 14 Prozent).

Auf die Beschäftigtenzahl dürfte die schwierige konjunkturelle Lage keine unmittelbaren Auswirkungen haben. Die Zahl der Betriebe, die mit weniger Arbeitskräften auskommen wollen, ist im Vergleich zum Vorjahr sogar geringfügig gesunken. 80 Prozent der Befragten planen keine Änderungen, rund elf Prozent suchen zusätzliche Mitarbeiter.

Die 13.800 Handwerksbetriebe in den Landkreisen Freudenstadt, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalb erwirtschaften einen Umsatz von über 11,6 Milliarden Euro, beschäftigen rund 80.000 Mitarbeiter und bilden über 4.200 junge Menschen aus.

Höchststand an Betrieben

Erstmals überschreitet die Zahl der Handwerksbetriebe die 13.800er-Marke

Die Handwerkskammer Reutlingen verzeichnet mehr Handwerksbetriebe denn je im Kammerbezirk mit seinen fünf Landkreisen Freudenstadt, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und dem Zollernalbkreis.

Zum 31. Dezember 2023 waren insgesamt 13.812 Betriebe registriert - ein neuer Rekordwert, so Fliesenlegermeister und Handwerkskammerpräsident Harald Herrmann: „Entgegen den Unkenrufen, dass während der Coronazeit mehr Betriebe aufgeben und schließen mussten, stieg die Zahl der verzeichneten Betriebe seit 2020 stetig. Das spricht für die Wirtschaftskraft und die noch relativ entspannte Lage im Handwerk.“ Trotzdem gibt es Schwankungen in verschiedenen Gewerken.

Zulassungsfreie Gewerke legen zu

Zum Stichtag waren 9.224 meisterpflichtige Betriebe eingetragen, ein minimaler Rückgang von 142 Betrieben gegenüber dem Vorjahr. Insbesondere bei den Fliesen-, Platten- und Mosaiklegern sowie den Malern und Lackierern war ein Rückgang zu verzeichnen. Die zulassungsfreien Betriebe legten dagegen von 2.819 auf 2.940 zu. Das Plus geht in erster Linie auf das Gebäudereiniger-Handwerk, die



Bei den zulassungsfreien Handwerken hatte 2023 insbesondere das Gebäudereiniger-Handwerk ein nennenswertes Plus, gefolgt von den Kosmetikern und den Fotografen. Foto: AMH online

Kosmetikern und Fotografen zurück. Bei den handwerksähnlichen Gewerken wiederum waren um Jahreswechsel 1.648 Betriebe eingetragen. Der Zuwachs um 43 Anmeldungen ist vor allem den Bodenlegern und Kabelverlegern im Hochbau zu verdanken.

Sorgen um den heimischen Standort

Regionale Wirtschaftsverbände wenden sich an Abgeordnete in Brüssel, Stuttgart und Berlin

In einem gemeinsamen Schreiben an Abgeordnete aus der Region in Landtag, Bundestag und Europaparlament bringen sieben Wirtschaftsverbände die Sorge der heimischen Unternehmen um den Wirtschaftsstandort Neckar-Alb zum Ausdruck. So werden in der Region nach wie vor zu wenig Wohnungen gebaut - ein großes Manko, um Arbeits- und Fachkräfte zu gewinnen und dauerhaft zu halten. Ebenso mahnen die Verbände Verbesserungen der Strukturen und der Erreichbarkeit der Ausländerbehörden und einen Ausbau der Kindertagesbetreuung an. Ein weiteres Thema: die duale Ausbildung. Die

Verbände fordern, die berufliche Bildung als Alternative zu Abitur und Studium in der Gesellschaft verankern. Dazu sollten alle Karrierewege an den Schulen vermittelt und gleichwertig sichtbar werden.

Zu den Unterzeichnern gehören Gesamtmetall, Südwestmetall, Die Familienunternehmer, Dehoga Baden-Württemberg, der Tourismusverband Schwäbische Alb, die Handwerkskammer Reutlingen und die IHK Reutlingen.

Kontakt: Antonia Hettinger, Leiterin Volkswirtschaft und regionale Wirtschaftspolitik bei der IHK Reutlingen, Tel. 07121/201-256, E-Mail: hettinger@reutlingen.ihk.de



Ausbildung und Beschäftigung sind wichtig, damit Integration gelingt. Das sehen auch die Verbände so und fordern die Fortführung des „Kümmerer-Projekts“, das jungen Flüchtlingen und Zugewanderten Unterstützung bei der Berufswahl ermöglicht. Foto: auremar/Adobe Stock

KURZ UND BÜNDIG



Landesregierung und Wirtschaftsverbände wollen den Bürokratieabbau voranbringen.

Foto: stokkete/Adobe Stock

Betriebe sollen Belastungen melden

Die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg, der neben der Landesregierung die Kommunalen Landesverbände sowie zahlreiche Wirtschaftsverbände angehören, ruft Unternehmen auf, bürokratische Belastungen, vor allem Dokumentations- und Berichtspflichten aus dem Landesrecht, zu melden. „Bei unverhältnismäßigen Belastungen, die im Einflussbereich des Landes liegen, wollen wir den Rotstift ansetzen“, so Wirtschaftsministerin Nicole Hoffmeister-Kraut. Dazu sei die Perspektive der Unternehmen unverzichtbar. „Je mehr Unternehmen sich beteiligen, desto effektiver können wir sie entlasten.“ Die Möglichkeit der Beteiligung ist niederschwellig ausgestaltet. Unternehmen können unverhältnismäßige Vorgaben und den damit verbundenen Aufwand einfach per E-Mail an die IHK Region Stuttgart melden.

Rückmeldungen an E-Mail: buerokratieabbau@stuttgart.ihk.de

Beratersprechtag in den Landkreisen

Die Sprechtag bieten Unternehmen und Gründern die Möglichkeit, Geschäftsideen und Finanzierungskonzepte von Fachleuten der Handwerkskammer Reutlingen prüfen zu lassen oder sich über Fördermöglichkeiten zu informieren. Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

- 19. März 2024, 9 bis 12 Uhr
Kreishandwerkerschaft Freudenstadt, Wallstraße 10, 72250 Freudenstadt, Tel. 07441/8844-0
- 21. März 2024, 13 bis 17 Uhr
Kreishandwerkerschaft Zollern-Alb, Bleuelstraße 12/1, 72458 Albstadt, Tel. 07431/9375-0

Förderbanken beraten

Der Start in die Selbstständigkeit oder Investitionsvorhaben brauchen eine solide Grundlage. L-Bank, Bürgschaftsbank und Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg unterstützen kleine und mittlere Unternehmen. Etwa beim Aufbau eines tragfähigen Finanzierungskonzepts, durch zinsgünstige Förderdarlehen, eine Beteiligung zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung oder eine Bürgschaft. Die Förderbanken führen regelmäßig individuelle Beratungen durch. Der nächste Sprechtag findet am 21. März in der Handwerkskammer, Hindenburgstraße 58 statt.

Anmeldungen nimmt Barbara Bezler, Tel. 07121/2412-144, E-Mail: barbara.bezler@hwk-reutlingen.de, entgegen

IMPRESSUM

Handwerkskammer Reutlingen
Hindenburgstraße 58, 72762 Reutlingen, Tel. 07121/2412-0, Fax 07121/2412-400
Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Dr. iur. Joachim Eisert
Redaktion: Sonja Madeja, Udo Steiort

Fragen und Antworten zum Kammerbeitrag

Alles Wichtige rund um den Beitrag an die Handwerkskammer, wie er sich zusammensetzt und berechnet wird

Für welchen Zeitraum gilt der Kammerbeitrag?

Der Handwerkskammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird für den Zeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres erhoben. Bei einer erstmaligen Eintragung beginnt die Beitragspflicht ab dem Monat der Eintragung. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, kann auf Antrag eine anteilige Anpassung des Beitrags vorgenommen werden.

Wer muss den Beitrag bezahlen?

Beitragspflichtig sind alle bei der Handwerkskammer eingetragenen Mitgliedsbetriebe (natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften). Die Beitragspflicht gilt für zulassungspflichtige, zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerke.

Wie setzt sich der Beitrag zusammen?

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus mehreren Bausteinen: aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Zusatzbeitrag, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Betriebs berücksichtigt. Hinzu kommen für einige Handwerke der Sonderbeitrag ÜBA-Umlage und ein Berufszuschlag, die zur Finanzierung der überbetrieblichen Ausbildung in diesen Berufen erhoben werden.

Was bildet die Beitragsbemessungsgrundlage?

Die Erhebungsgrundlage für den Grund- und Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag, der im Gewerbesteuerermessbescheid des Finanzamtes ausgewiesen wird. Liegt kein Gewerbesteuerermessbescheid vor, wird ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen.

Es findet keine Gegenwartsveranlagung statt, Bemessungsjahr ist immer das jeweils drittvorangegangene Jahr. Für den Kammerbeitrag 2024 ist somit das Jahr 2021 ausschlaggebend. Konjunkturelle, betriebliche wie auch persönlich bedingte Veränderungen wirken sich somit immer um drei Jahre versetzt auf die Beitragshöhe aus.

Wer gilt als Existenzgründer?

Als Existenzgründer werden natürliche Personen eingetragen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben und vorher weder im Handwerk noch im Handel selbstständig tätig oder beteiligt waren.

Wie wird der Beitrag für Existenzgründer berechnet?

Die Handwerksordnung sieht für Existenzgründer eine Sonderregelung vor. Im Jahr der Eintragung sind Existenzgründer vom Kammerbei-



Jeder Handwerksbetrieb ist Mitglied seiner Handwerkskammer.

Foto: Contrastwerkstatt/Adobe Stock

trag befreit. Im zweiten und dritten Jahr wird der halbe Grundbeitrag fällig, ab dem vierten Jahr der volle Grundbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird in diesem Zeitraum grundsätzlich nicht erhoben.

Allerdings greift diese Sonderregelung nur, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage in den ersten vier Beitragsjahren (Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn) nicht über 25.000 Euro liegt. Wird dieser Wert überschritten, ist der Betrieb in vollem Umfang beitragspflichtig.

Bei einem ÜBA-pflichtigen Gewerbe sind Existenzgründer für das Jahr der Gewerbebeantragung und die drei darauffolgenden Jahre vom hälftigen Berufszuschlag befreit.

Muss man bei einem Verlust trotzdem einen Beitrag bezahlen?

Ja. Auch bei einem Verlust im Bemessungsjahr wird der Mindestbeitrag fällig.

Wer ist „Kleinunternehmer“ im Sinne der Handwerksordnung?

Kleinunternehmer sind dauerhaft vom Beitrag befreit, sofern die Bemessungsgrundlage (Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn) im Bemessungsjahr 5.200 Euro nicht übersteigt. Allerdings bereitet die Definition dieser Personengruppe immer wieder Probleme.

Die Handwerksordnung nennt abschließend die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um als Kleinunternehmer zu gelten. Danach ist dieser Status ausschließlich für Ein-

zelunternehmen im Bereich der zulassungspflichtigen Handwerke vorgesehen. Personen, die ein zulassungsfreies Handwerk nach Anlage B Abschnitt 1 oder ein handwerksähnliches Gewerbe nach Anlage B Abschnitt 2 der HwO betreiben, fallen nicht unter diesen Personenkreis.

Weitere Kriterien sind die Beschränkung auf nicht wesentliche Tätigkeiten eines Handwerks, die den überwiegenden Teil der gewerblichen Tätigkeit ausmachen müssen, sowie die Qualifikation des Kleinunternehmers. Erfüllt der Betriebsinhaber die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk, ist er in seiner Handwerksausübung nicht eingeschränkt und fällt damit nicht unter diesen Personenkreis.

Was ist der Sonderbeitrag ÜBA-Umlage?

Die Anforderungen an die Ausbildung junger Handwerker steigen stetig. Jedoch werden die Kosten für die überbetriebliche Ausbildung nur teilweise durch öffentliche Zuschüsse gedeckt. Diese Lücke wird durch eine Jahresumlage, den Sonderbeitrag ÜBA-Umlage, geschlossen.

Wer wird zum Sonderbeitrag ÜBA-Umlage und Berufszuschlag veranlagt?

Die Jahresumlage wird zweckgebunden erhoben und ausschließlich für die überbetriebliche Ausbildung verwendet. Die Umlagefinanzierung gewährleistet, dass jeder Handwerks-

beruf die Kosten der überbetrieblichen qualifizierten Ausbildung selbst trägt. Es gilt also das Verursacherprinzip.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen legt im jährlichen Beitragsbeschluss fest, in welchen Handwerksberufen der Sonderbeitrag und der Berufszuschlag erhoben werden.

Wie wird der Sonderbeitrag ÜBA-Umlage berechnet?

Der Sonderbeitrag ÜBA-Umlage wird anteilig aus dem festgesetzten Handwerkskammerbeitrag berechnet. Aktuell beträgt der Anteil 35 Prozent.

Hinzu kommt ein gewerkabhängiger Berufszuschlag, der die jeweils unterschiedlichen Kosten von Material- und Personalkosten in den Ausbildungsstätten berücksichtigt.

Muss der Sonderbeitrag ÜBA-Umlage auch bezahlt werden, wenn nicht ausgebildet wird?

Ja, die Veranlagung zum Sonderbeitrag erfolgt unabhängig davon, ob ein Betrieb selbst ausbildet oder nicht. Damit folgt die Vollversammlung dem Solidarprinzip: Alle Betriebe einer Berufsgruppe kommen gemeinsam für die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung auf. So beteiligen sich auch diejenigen, die nicht selbst ausbilden, aber indirekt durch die Einstellung ausgebildeter Gesellen profitieren, an den Kosten.

Kontakt: Beitragsabteilung, Tel. 07121/2412-180, E-Mail: beitrag@hwk-reutlingen.de

KURZ UND BÜNDIG

Kommt die E-Rechnung bereits 2025?

Das im November 2023 von der Bundesregierung verabschiedete „Wachstumschancengesetz“, dem die Bundesländer noch nicht zugestimmt haben, enthält unter anderem einen Fahrplan zur Einführung der elektronischen Rechnung. Danach soll die E-Rechnung in zwei Schritten eingeführt werden.

Bereits ab 1. Januar 2025 könnte eine Empfangspflicht in Kraft treten. Zwei Jahre später könnte die Sendepflicht folgen. Dann dürften Rechnungen nur noch elektronisch gestellt und versendet werden.

Unternehmen im B2B-Bereich betroffen

Die Bundesregierung folgt damit dem Beispiel anderer europäischer Länder, die diese Vorgaben schon seit mehreren Jahren gesetzlich verankert haben. Betroffen sind Unternehmen jeder Größe, und zwar im B2B-Verkehr („Business-to-Business“). Die elektronische Rechnung löst Papierrechnungen und nicht strukturierte PDFs durch ein hybrides Format ab, das aus einem PDF und einem maschinell verarbeitbaren Datensatz besteht.

Die Umsetzung stellt Betriebe vor mehrere Herausforderungen. Die Aktualisierung der Buchhaltungssoftware dürfte bei gängigen Standardprodukten kein Problem darstellen.

Die eigentliche Baustelle sind daher die internen Abläufe im Rechnungswesen. Insofern stellt die Pflicht zur E-Rechnung eine Chance dar, die Prozesse zu optimieren und effizienter zu gestalten.

www.hwk-reutlingen.de/e-rechnung

Auch 2023 verdienten Frauen weniger

Laut Statistischem Bundesamt in Wiesbaden verdienten Frauen auch im Jahr 2023 weniger als Männer. So erhielten Frauen mit durchschnittlich 20,84 Euro einen um 4,46 Euro geringeren Bruttolohn als Männer (25,30 Euro).

Im langfristigen Vergleich sank der unbereinigte Gender Pay Gap: Zu Beginn der Messung im Jahr 2006 betrug der geschlechterspezifische Verdienstabstand noch 23 Prozent. Seit 2020 verharrt er bei 18 Prozent. Nach wie vor ist die Lücke in Ostdeutschland deutlich kleiner als in Westdeutschland: In Ostdeutschland lag er im Jahr 2023 bei 7 Prozent, in Westdeutschland bei 19 Prozent.

Ab 30 Jahren immer weniger Lohn und Teilzeitarbeit

Frauen in Deutschland sind bei der Geburt ihres ersten Kindes durchschnittlich rund 30 Jahre alt. Ab diesem Alter stagniert ihr durchschnittlicher Bruttolohn, während er bei den Männern mit zunehmendem Alter fast stetig ansteigt. Das könnte daran liegen, dass Frauen familienbedingt häufiger ihre Karriere unterbrechen und in Teilzeit arbeiten. Der Verdienstabstand beträgt bei den 30-Jährigen noch 8 Prozent. Am höchsten fällt er bei Beschäftigten im Alter zwischen 57 und 61 Jahren mit 27 Prozent aus.

Ein Großteil der Verdienstlücke ist darauf zurückzuführen, dass Frauen häufiger in Branchen, Berufen und Anforderungsniveaus arbeiten, in denen schlechter bezahlt wird. Außerdem sind sie häufiger in Teilzeit oder geringfügig beschäftigt als Männer.

Was leistet die Handwerkskammer für meinen Betrieb?

Selbstverwaltungsorganisation, Interessenvertretung und Dienstleister des regionalen Handwerks

Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Vielzahl von Leistungen für ihre Mitglieder erbringt. Ihre Aufgaben sind gesetzlich in der Handwerksordnung festgelegt.

Die Selbstverwaltungsorganisation der regionalen Handwerkswirtschaft versteht sich als moderner Dienstleister, die die Interessen ihrer Mitgliedsbetriebe und deren Beschäftigten wahrnimmt, sie bündelt und nach außen hin vertritt.

Neben den hoheitlichen Aufgaben erbringt die Handwerkskammer zahlreiche freiwillige Dienstleistungen für ihre Mitgliedsbetriebe.

Unsere Dienstleistungen Ausbildung

Verträge, Lehrlingsrolle, Beratung von Betrieben und Auszubildenden, Prüfungen, Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, Nachwuchswerbung, Begabtenförderung: Tel. 07121/2412-260, E-Mail: ausbildung@hwk-reutlingen.de

Betriebsberatung

Existenzgründung, Finanzierung, Bürgschaften, Beteiligungen, Betriebsnachfolge, Controlling, Kooperationen, Exportberatung: Reutlingen, Tel. 07121/2412-130, Sigmaringen, Tel. 07571/7477-50, E-Mail: beratung@hwk-reutlingen.de

Handwerksrolle

Handwerksrecht, Handelsregistereintragung, Firmenrecht, Gesellschaftsrecht: Tel. 07121/2412-240, E-Mail: handwerksrolle@hwk-reutlingen.de

Meisterprüfung

Zulassung, Prüfung: Tel. 07121/2412-320, E-Mail: meisterpruefung@hwk-reutlingen.de

Umwelt- und Technikberatung

Abfallvermeidung, -entsorgung, Energieeffizienz, Umweltschutz, Patente, neue Technologien, Forschung, Technologietransfer: Tel. 07121/2412-140, E-Mail: beratung@hwk-reutlingen.de

Rechtsberatung

Arbeitsrecht, Gewerberecht, Wettbewerbsrecht, Baurecht, VOB, Schiedsgericht, Schlichtung, Verbraucherbeschwerden: Tel. 07121/2412-230, E-Mail: recht@hwk-reutlingen.de

Überbetriebliche Ausbildung

Tel. 07071/9707-0, E-Mail: ueba@hwk-reutlingen.de

Weiterbildung

Seminare, Lehrgänge, Prüfungsvorbereitung: Reutlingen 07121/2412-320, info@bildungsakademie-rt.de, Sigmaringen 07571/7477-16, info@bildungsakademie-sig.de, Tübingen 07071/9707-80, info@bildungsakademie-tue.de